

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 4. September 2016 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die **Stadt Dömitz** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Dömitz, nordwestlich vom Hafen	Seniorenklub Slüterplatz 6 19303 Dömitz
002	Dömitz, südöstlich vom Hafen	Schule Roggenfelder Straße 30a 19303 Dömitz
003	Leopoldsbrunnen, Schwarzer Weg und Ortsteile Klein Schmölen und Groß Schmölen	Feuerwehrraum Klein Schmölen Lenzener Straße 5 19303 Klein Schmölen
004	Ortsteil Polz	Seniorenraum Dömitzer Straße 8 19303 Polz
005	Ortsteile Heidhof und Rüterberg	Kulturraum in Heidhof Straße der Jugend 7 19303 Heidhof

Die **Gemeinde Vielank** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Vielank und Ortsteile	Dorfgemeinschaftshaus Neu Jabel Straße der Jugend 31a 19303 Neu Jabel

Die **Gemeinde Malliß** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Malliß und Ortsteile	Feuerwehrgebäude Malliß Schulstraße 1a 19294 Malliß

Die **Gemeinde Neu Kaliß** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Ortsteile Neu Kaliß und Kaliß	Grundschule Neu Kaliß Schulstraße 29 19294 Neu Kaliß
002	Ortsteile Heiddorf und Raddenfort	Feuerwehr Heiddorf Ernst-Thälmann-Straße 2a 19294 Heiddorf

Die **Gemeinde Karez** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Karez	Kulturraum Schulweg 1 19294 Karez

Die **Gemeinde Grebs-Niendorf** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Ortsteile Grebs, Menkendorf, Niendorf an der Rögnitz, Schlesin	Mehrzweckgebäude Niendorf an der Rögnitz Lindenstraße 6a 19294 Niendorf a. d. R.

Die **Gemeinde Malk Göhren** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Malk Göhren und Ortsteile	Gemeindehaus Neue Straße 5 19294 Malk Göhren

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 13. August 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz zusammen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

05.08.2016

Die Gemeindewahlbehörde